

wiesen, daß eine Geschwisterrennung sich nicht nachteilig auswirkte, weil die Bindungen in der neuen Familie so stark sind, daß die mit der Auflösung der Ehe verbundenen Folgen für Uwe keine wesentlichen Belastungen mit sich brachten (vgl. hierzu auch OG, Urteil vom 1. September 1966 - 1 ZzF 12/66 - NJ 1966 S. 734). Aus diesen Gründen mußte das Erziehungsrecht dem Vater des Kindes übertragen werden.

Zivilrecht

§§ 139, 286, 445 Abs. 1 ZPO; §§ 607 ff. BGB.

1. Zur Hinweispflicht nach § 139 ZPO gehört es, daß das Gericht die Parteien auffordert, alle Beweismittel vollständig zu benennen und sachdienliche Beweisanträge zu stellen. Dazu gehört, daß den Parteien, wenn ihr Vortrag unvollkommen ist, gesagt wird, wofür sie Beweis anzutreten haben.

2. Die Vernehmung einer Partei ist erst dann zulässig, wenn eine Sachaufklärung durch andere Beweismittel nicht möglich ist oder nur durch die Parteivernehmung eine Lücke in der Sachverhaltsaufklärung geschlossen werden kann.

3. Zu den allgemeinen Regeln der Beweislast bei der Hingabe von Darlehen.

BG Gera, Urt. vom 26. April 1968 - Kass. C 2 '68.

Die Parteien waren von 1957 bis 1965 miteinander befreundet. Die Klägerin behauptet, sie habe der Verklagten von 1958 bis 1964 für den Einkauf von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie zur Bezahlung der Miete Geld in Höhe von 3 000 M geliehen. Davon wolle sie 2 000 M zurückhaben. Zinszahlungen und Rückzahlungstermine seien nicht vereinbart worden.

Die Klägerin hat beantragt, die Verklagte zur Zahlung von 2 000 M zu verurteilen.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt und vorgebracht, in dieser Sache sei bereits eine Klage anhängig gewesen, die von der Klägerin zurückgenommen worden sei. Sie habe von der Klägerin auch kein Geld geliehen. Diese habe vielmehr den Kindern hin und wieder Geschenke gemacht. Im übrigen habe die Zeugin P. gehört, daß die Klägerin gesagt habe, sie habe kein Geld mehr zu bekommen.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Es kam zu dem Ergebnis, daß die Klägerin der Verklagten zwar bis 1964 wiederholt kleinere Beträge als Darlehen gegeben habe. Dieses Geld habe die Verklagte jedoch zurückgezahlt. Im übrigen handele es sich um gegenseitige Geschenke. Da keine Empfangsbestätigungen für die Hingabe des Geldes ausgestellt worden seien, sei ein Darlehensvertrag nicht zustande gekommen. Daran ändere auch die Bekundung der Zeugin P. nichts, die ausgesagt habe, daß die Klägerin der Verklagten gegenüber zum Ausdruck brachte, sie habe dieses Geld geborgt und Sachen gekauft und wolle das Geld wiederhaben.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat die Kassation dieser Entscheidung beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen;

Die Entscheidung verletzt das Gesetz durch Nichtanwendung der Bestimmungen der §§ 139, 286, 445 Abs. 1 ZPO, §§ 607 ff. BGB.

Zunächst ist zu rügen, daß das Kreisgericht unter Verletzung des § 139 ZPO die Parteien nicht aufforderte, ihre Beweismittel vollständig und konkret zu benennen und sachdienliche Beweisanträge zu stellen (vgl. OG, Urteil vom 28. Juli 1953 - 1 Zz 95/53 - NJ 1953 S. 659). Dazu gehört, daß den Parteien, wenn ihr Vor-

trag unvollkommen ist, auch gesagt wird, wofür sie Beweis anzutreten haben.

Aus der Akte ist ersichtlich, daß die Klägerin beim Kreisgericht angefragt hat, wieviel Zeugen sie mitbringen könne. Daraus ist ersichtlich, daß sie bereit war, ihre Behauptungen auch unter Zeugenbeweis zu stellen.

Das Gericht hätte erst dann eine Partei vernehmen dürfen, wenn eine Sachaufklärung durch andere Beweismittel, insbesondere durch Zeugen, nicht möglich war oder wenn durch die Parteivernehmung eine durch andere Beweismittel nicht zu schließende Lücke in der Sachverhaltsaufklärung geschlossen werden konnte.

Die Erforschung der objektiven Wahrheit erfordert auch die Beachtung der allgemeinen Regeln der Beweislast. Die Klägerin hat die Hingabe eines Darlehns behauptet, was sie zu beweisen hatte. Das Gericht hat im Urteil in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Vernehmung der Verklagten festgestellt, daß diese von der Klägerin Geld in kleineren Beträgen erhalten hat. Da auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Beziehungen eine Geldhingabe grundsätzlich zunächst als Darlehen zu werten ist, ist die Behauptung der Klägerin dem Grunde nach bewiesen.

Erst danach hätte das Gericht auf die Einlassungen der Verklagten eingehen müssen. Diese hat behauptet, das Geld sei teilweise den Kindern geschenkt worden; andere Beträge habe sie wieder zurückgezahlt. Diese rechtsvernichtenden Tatsachen hätte die Verklagte beweisen müssen, nicht aber die Klägerin. Hinzu kommt, daß die Zeugin aussagte, die Klägerin habe nicht gesagt, daß sie kein Geld mehr von der Verklagten zu bekommen hätte. Nunmehr hätte die Verklagte für ihre Behauptung, es lägen Schenkungen vor bzw. sie habe das Darlehn zurückgezahlt, Beweis antreten müssen. Das durfte aber nicht durch eine Vernehmung der Verklagten als Partei geschehen (vgl. § 445 Abs. 1 ZPO).

Gemäß § 286 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten ist. Das kann das Gericht jedoch erst dann, wenn es sich überzeugt hat, daß die Verhandlung und die Beweisaufnahme unter Ausschöpfung aller möglichen Beweismittel keine restlose Aufklärung des Sachverhalts erbracht haben. Im vorliegenden Verfahren war jedoch nach der Vernehmung der Zeugin P. und der Vernehmung der Verklagten als Partei die Sache nicht entscheidungsreif. Deshalb war die Entscheidung aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

In der erneuten Verhandlung wird das Gericht gemäß § 139 ZPO beide Parteien anzuhalten haben, sachdienliche Beweisanträge zu stellen. Die Klägerin wird Beweis für die Höhe der Forderungen und den Zeitpunkt der Hingabe der einzelnen Beträge anbieten müssen. Die Verklagte wird Beweis dafür erbringen müssen, daß die von der Klägerin erhaltenen Beträge schenkungsweise gegeben worden sind bzw. daß sie die erhaltenen Beträge wieder zurückgezahlt hat. Dabei hat das Gericht auch zu beachten, ob etwa dadurch, daß die Parteien zeitweilig zusammengelebt haben, bestimmte Beträge durch die gemeinsame Lebensführung aufgebraucht sind.

§§17, 15 AWG-VO vom 21. November 1963 (GBl. 1964 II S. 17); §537 BGB.

1. Die Festsetzung der Höhe der Nutzungsgebühr für eine AVVG-Wohnung ist Sache der Genossenschaft